

Kants Erkenntnistheorie ist berühmt dafür, dass sie eine Synthese zwischen Verstand und Sinnlichkeit leistet, die in dem Slogan zusammengefasst wird: „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind“ (KrV A51/B75). In meinem Beitrag beabsichtige ich zu zeigen, dass diese These auch zum Verständnis des Verhältnisses zwischen Achtung und Moralgesetz fruchtbar gemacht werden kann. Kant zufolge ist ‚Achtung‘ zwar ein moralisches Gefühl und als solches ist es von Empfindungen und von Anschauungen ausdrücklich verschieden. Zudem ist seine Ethik intellektualistisch ausgerichtet und verlangt nach einer rein vernünftigen Moralbegründung und Handlungsmotivation. Allerdings ist die reine praktische Vernunft, wie ich argumentieren werde, dennoch in einer entscheidenden Hinsicht auch defizitär und auf die Ergänzung durch ein Gefühl angewiesen: Sie kann, so wie auch die reinen Verstandesbegriffe, keine partikularen ‚Gegenstände‘ konstituieren, weil dazu Sinnlichkeit notwendig ist. Ohne jemanden, der den Gedanken der Pflicht oder die Handlung aus Pflicht auch fühlen kann, mag der Gedanke zwar gut begründet sein, er bleibt aber notwendigerweise ‚leer‘. Andererseits ließe sich ohne die Vernunft und allein auf der Grundlage eines Gefühls nur eine einzigartige Moral denken, die für den anderen ‚blind‘ ist. Ausgehend von dieser erkenntnistheoretischen Überlegung deute ich das Gefühl der Achtung in Kants Ethik als ein randständiges Element, das notwendig ist.

⁹ Mit anderen Worten denke ich, dass sich das Gefühl der Achtung auch im Rahmen einer intellektualistischen und eher metaphysisch-orientierten Deutung von Kants Moralphilosophie als notwendiger Bestandteil von partikularer Moralität verteidigen lässt.